



Reglement für den Ausländerbeirat der Stadt Zürich

Vom Stadtrat beschlossen am 12. Mai 2004

Allgemeines

Art. 1 Name und rechtliche Bestimmung

Der «Ausländerbeirat der Stadt Zürich», im folgenden Beirat genannt, ist eine beratende Kommission des Stadtrats.

Ziele und Kompetenzen

Art. 2 Zweck

Der Beirat vermittelt die Anliegen und die Bedürfnisse der ausländischen Wohnbevölkerung in der Stadt Zürich.

Der Beirat fördert den Dialog zwischen der ausländischen und der schweizerischen Bevölkerung in der Stadt Zürich.

Der Beirat unterstützt den Stadtrat und die interkulturelle Kommission für Integration (IKOM) bei integrationspolitischen Fragen.

Art. 3 Themen

Der Beirat kann sich zu Geschäften in folgenden Lebensbereichen äussern, sofern sie für die ausländische Wohnbevölkerung in der Stadt Zürich von besonderer Bedeutung sind:

- a) Wohnen, Quartierpolitik und Stadtentwicklung
- b) Jugend, Schule und Erziehung
- c) Arbeitsmarkt
- d) Kultur, Sport, Freizeit
- e) Alter
- f) Gesundheit
- g) Entsorgung und Mobilität
- h) Verkehr mit der Stadtverwaltung



Art. 4 Aufgaben

Dem Beirat obliegen im Einzelnen:

- a) die Formulierung und Verabschiedung von Anträgen an den Stadtrat in den oben genannten Themen
- b) die Formulierung und Verabschiedung von Stellungnahmen an die Öffentlichkeit in den oben genannten Themen sowie Aktionen in der Öffentlichkeit im Sinne der Zweckbestimmung. Der Stab Stadtpräsident überprüft die formelle Richtigkeit der öffentlichen Verlautbarungen.
- c) die Verfassung von Stellungnahmen gemäss Auftrag des Stadtrats
- d) die Einsetzung von dauernden oder befristeten Arbeitsgruppen
- e) die Formulierung von Vorschlägen für Änderungen des vorliegenden Reglements zuhanden des Stadtrats
- f) die Erstellung oder Änderung der Geschäftsordnung

Die zuständige Stelle im Präsidialdepartement steht dem Ausländerbeirat für Informationen zu Geschäften der Stadtverwaltung zur Verfügung.

Organisation

Art. 5 Allgemeines

Der Beirat ist administrativ dem Präsidialdepartement zugeordnet.

Der Beirat konstituiert sich selbst.

Der Beirat kann geeignete Fachleute aus der Verwaltung beiziehen. Den Fachleuten kommt beratende Stimme zu.

Die Amtssprache im Beirat ist Deutsch.

Art. 6 Präsidium

Das Präsidium des Beirats besteht aus Präsident/in, 1. Vizepräsident/in und 2. Vizepräsident/in.

Der/die Präsident/in führt den Vorsitz des Beirates.

Der/die Präsident/in vertritt den Beirat nach aussen. Bei dessen oder deren Abwesenheit vertritt ein/e Vizepräsident/in den Beirat nach aussen.

Art. 7 Büro

Das Büro des Beirats setzt sich zusammen aus:

Präsident/in

1. Vizepräsident/in

2. Vizepräsident/in

1. Beisitzer/in

2. Beisitzer/in

Die Mitglieder des Büros werden auf eine Amtszeit von zwei Jahren vom Beirat gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.



Das Büro trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern. Es beschliesst mit dem einfachen Mehr seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Dem Büro obliegt

1. die Organisation und Vorbereitung der Sitzungen des Beirates.
2. der Vollzug der Beschlüsse des Beirates
3. der Entscheid über Anträge von Ausländer/innen, die nicht im Beirat Mitglied sind. Darüber ist der Beirat bei nächster Gelegenheit zu informieren.

Art. 8 Sitzungen

Die Sitzungen werden durch das Büro in der Regel vier Mal pro Jahr einberufen. Weitere Sitzungen können vom Büro angesetzt und von mindestens einem Drittel des Beirates verlangt werden. Eine ausserordentliche Sitzung muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

Art. 9 Geschäftsordnung

Der Beirat erlässt eine Geschäftsordnung.

Art. 10 Entschädigungen

Die Mitglieder des Beirates erhalten Sitzungsgeld und Spesenentschädigung gemäss den Beschlüssen des Stadtrats über die Sitzungs- und Taggelder der städtischen Kommissionen.

Wahl und Mitgliedschaft

Art. 11 Mitgliedschaft

Der Beirat umfasst mindestens 20 bis höchstens 25 Mitglieder.

Art. 12 Ernennung

Der Stadtrat ernennt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag des Präsidialdepartements, das für die Zusammenstellung des Wahlvorschlags die Fachleute aus der interkulturellen Kommission für Integration (IKOM) beizieht.

Vor der Zusammenstellung des Wahlvorschlags gibt es eine öffentliche Ankündigung, damit sich alle interessierten Personen und Organisationen melden können.

Bei seinem Vorschlag berücksichtigt das Präsidialdepartement nach Möglichkeit und nach abnehmender Gewichtung: die zahlenmässige Stärke der verschiedenen Nationalitäten und der Herkunftsgebiete, das Geschlecht, die Aufenthaltsdauer in der Schweiz bzw. in der Stadt Zürich sowie das Alter.

Wählbar sind Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die eine Migranten-Organisation vertreten oder ein Interesse an der Integration in der Stadt Zürich nachweisen können. Weitere Wahlvoraussetzungen sind ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache sowie unbescholtener Leumund.

Der Stadtrat kann die Ernennung von Mitgliedern verweigern und einen neuen Vorschlag verlangen.

Art. 13 Amtsdauer

Der Beginn der Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer des Stadtrats und beträgt vier Jahre.



Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

Die erste Amtsperiode des Ausländerbeirats beginnt mit der Ernennung durch den Stadtrat und endet mit der Wahl der Stadtbehörden im Jahr 2006.

Mit Rücksicht auf den Pilotcharakter der ersten Geschäftsjahre kann der Stadtrat die erste Amtsperiode bis auf Ende des Jahres 2007 verlängern.